

99115008000000, 99115008000000

# Wohnungsgeberbestätigung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208514604/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115008000000, 99115008000000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsgeberbestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesmeldegesetz, Wohnungsgeberbescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	19.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/</a>
Teaser	Wenn Sie umgezogen sind, dann benötigen Sie für die Anmeldung des neuen Wohnsitzes eine Wohnungsgeberbestätigung.
Volltext	<p>Ab dem 1. November 2015 muss der Wohnungsgeber wieder bei der Anmeldung in der Meldebehörde mitwirken. Daher ist jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der Auszug ist durch den Wohnungsgeber nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (z. B. einer Nebenwohnung) zu bestätigen.</p> <p>Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei jeder An-, Ab-, oder Ummeldung vorzulegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Wohnungsgeberbestätigung</p> <p>Diese wird von vielen Meldebehörden als Download im Internet zur Verfügung gestellt.</p>
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung erfolgt zusammen mit einer An-, Um - oder Abmeldung in der Regel sofort.
Frist	Die Frist von zwei Wochen nach Bezug einer Wohnung

Modul	Sachverhalt
	oder Auszug aus einer Wohnung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen, der Mietvertrag reicht nicht aus.</li> <li>• Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.</li> <li>• Zuständig: Meldeamt der Stadt, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.</li> </ul>
Ansprechpunkt	An das Meldeamt Ihrer Stadt, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Landlord confirmation, Wohnungsgeberbestätigung